



LANDRATSAMT  
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

**Gegen Postzustellungsurkunde:**

Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG  
z. Hd. des Geschäftsführers  
Gurlarn 2  
94081 Fürstenzell

Passau, 13.03.2023

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß  
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz  
Telefon : 0851/397-415  
Telefax : 0851/490595-415  
Zimmer : 3.01  
e-Mail : [Anna.krompass@landkreis-passau.de](mailto:Anna.krompass@landkreis-passau.de)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**52.0.07/1711.04-A00565-G2/2022**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 25.01.2021 (BGBl. I S. 123) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist;**

Antrag vom 07.12.2022 auf Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.196 kW zur Eigenstromerzeugung auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstenzell mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell

**Anlagen:**

- 1 Berechnung Kostenzusammensetzung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Geheft Antragsunterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerken)

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

## B E S C H E I D

### I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird die mit Antrag vom 07.02.2022, vorliegend mit Ergänzungen vom 09.02.2023, beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Än-



**Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Vermittlung** +49 851 397-1

**Telefax** +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

**E-Mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Öffnungszeiten**

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

**Bankverbindungen**

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



derung der Ziegelei durch die Errichtung und des Betriebs eines Gasmotoren BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.196 kW zur Eigenstromerzeugung auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstzell mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstzell, nach Maßgabe der Ziffer I Nr. 2 bis Ziffer V erteilt.

2. Der gasbetriebene Ottomotor JMS J412 GC C511 des Herstellers Jenbacher als Antriebsaggregat des BHKWs darf eine maximale Feuerungswärmeleistung von 2.196 kW nicht überschreiten.
3. Das Gasmotor BHKW darf ausschließlich mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden.
4. Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung
  - 4.1 Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.
  - 4.2 Die Emissionen an Gesamtstaub im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
  - 4.3 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 60 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
  - 4.4 Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

*Hinweis: Die nachfolgend genannten Emissionsgrenzwerte aus der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) gelten bereits per Gesetz und werden nachrichtlich in diesen Bescheid mitaufgenommen:*

- 4.5 Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
  - 4.6 Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,25 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
  - 4.7 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei gasbetriebenen Fremdzündungsmotoren eine Massenkonzentration von 0,25 g/m<sup>3</sup> bis zum 31.12.2024 nicht überschreiten. Ab 01.01.2025 dürfen die Emissionen an Stickstoffdioxid bei gasbetriebenen Fremdzündungsmotoren eine Massenkonzentration von 0,1 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
  - 4.8 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen bei Einsatz von Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung eine Massenkonzentration von 8,9 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.
  - 4.9 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
5. Primär dürfen die Beurteilungspegel, der von allen Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche, die um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte an den umliegenden, maßgebenden Immissionsorten nicht überschreiten. Die Lage der

Immissionsorte wird entsprechend der Schallimmissionsprognose der ACCON GmbH, Bericht Nr. ACB-1222-226297/02 vom 02.12.2022 festgesetzt.

Maßgeblicher Immissionsort (IO)		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm [dB(A)]		Beurteilungspegel nach TA Lärm [dB(A)]	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	Irsham 5, 94081 Fürstencell, Flurnummer 198/4, Gemarkung Fürstencell, Markt Fürstencell	MI	60	45	27	27
IO 2	Irsham 11, 94081 Fürstencell, Flurnummer 1099/2, Gemarkung Fürstencell, Markt Fürstencell	WA	55	40	25	23
IO 3	Gurlarn 1, 94081 Fürstencell, Flurnummer 1222/0, Gemarkung Fürstencell, Markt Fürstencell	GE	65	50	30	30
IO 4	Gurlarn 11, 94081 Fürstencell, Flurnummer 1186/0, Gemarkung Fürstencell, Markt Fürstencell	MI	60	45	34	34
IO 5	Gurlarn 13, 94081 Fürstencell, Flurnummer 1186/14, Gemarkung Fürstencell, Markt Fürstencell	MI	60	45	33	33
IO 6	Gurlarn 12, 94081 Fürstencell, Flurnummer 1186/0, Gemarkung Fürstencell, Markt Fürstencell	MI	60	45	37	37

## II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgende Planunterlagen zugrunde:

1. Erläuterungsbericht (17 Seiten)
2. Übersichtslageplan, M: 1:5.000, Erstellungsdatum: 20.10.2022
3. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik für Doppelwandige kubische Behälter Typ KTD aus Stahl (Frischöl und Altöltank) vom 05.05.2020 (18 Seiten)
4. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik für Doppelwandige Flachbodenbehälter aus GF-UP bzw. GF-PHA mit innerer Vlies- bzw. Chemieschutzschicht (Harnstofftank) vom 30.07.2019 (33 Seiten)
5. Allgemeine Daten des BHKW J412 GS, Ersteller: GE Jenbacher, Erstellungsdatum: 04.12.2013
6. Produktdatenblatt zum Öl Jenbacher N OIL 40, Erstellungsdatum 22.10.2020 (3 Seiten)
7. Sicherheitsdatenblatt zum Öl Jenbacher N OIL 40, Erstellungsdatum: 21.04.2020 (13 Seiten)
8. Produktdatenblatt für Glykol Glysantin® G64® Ready Mix/40, Erstellungsdatum: Januar 2019 (5 Seiten)
9. Sicherheitsdatenblatt Glykol Glysantin® G64® green, Erstellungsdatum: 18.02.2020 (16 Seiten)

10. Produktdatenblatt Harnstoff AVIA AdBlue, Erstelldatum: 06.04.2016 (2 Seiten)
11. Sicherheitsdatenblatt Harnstoff AdBlue, Erstelldatum: 07.01.2016 (14 Seiten)
12. Verfahrensbeschreibung der selektiven katalytischen Reduktion und des Oxidations-Katalysators, Ersteller: INNIO Jenbacher GmbH & Co KG, Erstelldatum: 10.12.2021 (4 Seiten)
13. Technische Anweisung für Jenbacher Motoren, Ersteller: INNIO Jenbacher GmbH & Co OG, Erstelldatum 25.02.2021 (46 Seiten)
14. Installationsanleitung und Betriebsanleitung für SCR und OXI Schalldämpfer, Ersteller: INNIO Jenbacher GmbH & Co OG, Erstelldatum 30.04.2020 (21 Seiten)
15. Installationsanleitung und Betriebsanleitung SCR Dosiersystem, Ersteller: INNIO Jenbacher GmbH & Co OG, Erstelldatum: 30.04.2020 (19 Seiten)
16. Datenblatt zu Schalldruckpegel und Schalleistung des BHKW JMS 412, Erstelldatum: 20.07.2022
17. Gefährdungsbeurteilung, Ersteller: Energas BHKW GmbH, Erstelldatum: 16.11.2022 (3 Seiten)
18. Auszug aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis mit Markierung der Abfallschlüssel unter 13 01 und 13 02
19. Antrag auf Baugenehmigung vom 14.11.2022 (4 Seiten)
20. Baubeschreibung zum Bauantrag vom 14.11.2022 (4 Seiten)
21. Unterschriften der Eigentümer der benachbarten Grundstücke vom 17.10.2022 (8 Seiten)
22. Berechnung Bruttogrundfläche des geplanten Anbaus
23. Berechnung Bruttorauminhalt des geplanten Anbaus
24. Statistik zur Baugenehmigung des Bayerischen Landesamt für Statistik (2 Seiten)
25. Ermittlung der Primärenergieeinsparung laut EU Richtlinie 2012/27/EU, Ersteller Energas BHKW GmbH; Erstelldatum: 15.11.2022
26. Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, M 1:1.000, Erstelldatum: 07.11.2022
27. Lageplan BHKW, Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, M 1:1.000, Erstelldatum: 07.11.2022
28. Anschreiben der KWK Consult GmbH zur Stickstoffvergleichstabellen vom 26.09.2022
29. Vergleichstabelle NOX-Massenstrom des geplanten Gasmotoren BHKW mit den zwei bestehenden Dieselmotor-BHKW, Ersteller: KW Consult GmbH, Erstelldatum: 23.09.2022 (2 Seiten)
30. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs, Erstelldatum: 30.11.2022 (2 Seiten)
31. Schalltechnische Untersuchung, Ersteller: accon GmbH, Erstelldatum: 02.12.2022 (20 Seiten)
32. Protokoll zur Schalltechnische Untersuchung der accon GmbH zum Immissionsort 6 (3 Seiten)

Dieser Genehmigung liegen darüber hinaus die nachfolgenden, **mit Genehmigungsmerk** des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche als inhaltliche Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides sind:

33. Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, M 1:1000, Erstelldatum: 17.10.2022
34. Grundrisse, Ersteller: Energas HBKW GmbH, M 1:50, Erstelldatum 15.11.2022, Projekt-Nr.: 2022-P50116, Zeichnungs-Nr.: 010-GRU-BHKW-412-EDZ
35. Übersichtsschema, Ersteller: Energas BHKW GmbH, M 1:1, Erstelldatum: 30.11.2022, Projekt-Nr. 2022-P50116, Zeichnungs-Nr.: 001-RI-BHKW-412-EDZ
36. Technische Beschreibung des BHKW JMS 412 GS-N.LC, Erstelldatum: 20.07.2022 (11 Seiten)
37. Eingabeplan zum Anbau an das bestehende Blockheizkraftwerk, Ersteller: A. Brandmeier GmbH & Co. KG, M 1:100, Erstelldatum: 14.11.2022

38. Brandschutzkonzept, Ersteller: KAUPA Ingenieure GmbH & Co. KG, Erstelldatum: 24.11.2022 (24 Seiten)
39. Brandschutzplan, Ersteller: KAUPA Ingenieure GmbH & Co. KG, M 1:200/ 1:1.000Erstelldatum: 24.11.2022, Projekt-Nr. 0532-2

Sofern Angaben oder Darstellungen in o.g. Antragsunterlagen von den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides abweichen, so sind die Festsetzungen dieses Bescheides maßgeblich und durch die Betreiberin der Anlagen verbindlich umzusetzen.

### III. Nebenbestimmungen

**Die Bestimmungen aus den bereits erteilten Genehmigungen sind weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft.**

Die Genehmigung wird unter den nachstehenden Auflagen erteilt.

#### 1. Allgemeine Anforderungen:

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

#### 2. Immissionsschutz

##### 2.1 Lärmschutz

2.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017) zu beachten. Insbesondere müssen Lärm erzeugende Anlagenteile entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik aufgestellt, gewartet und betrieben werden. Darüber hinaus sind Körperschall abstrahlende Anlagen bzw. Aggregate durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

2.1.2 Das geplante Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Planunterlagen sowie den Betriebsdaten, welche in der schalltechnischen Untersuchung der ACCON GmbH Bericht Nr. ACB-1222-226297/02 vom 02.12.2022, dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben. Dadurch kann gewährleistet werden, dass der Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten wird. In den folgenden Tabellen sind die Anforderungen an die zulässigen schalltechnischen Parameter (Schallleistungspegel und Schalldämm- bzw. Einfügungsdämpfungsmaß) der direkt ins Freie abstrahlenden Anlagenteile für den neuen BHKW-Motor dargestellt.

Quelle	Schallleistungspegel in dB(A)
Zuluftöffnung	83
Abgasschalldämpfer	83

Bezeichnung	Schalldämm-Maß $R_w$ in dB
Einbringöffnung	35
Tür	31
Dach	54
Fassade	54

Variationen der aufgeführten Kennwerte sind zulässig, wenn diese zu keiner Überschreitung der reduzierten Immissionsrichtwerte führen. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

- 2.1.3 Eine vorhandene Ton- und Informationshaltigkeit an den Immissionsorten, verursacht durch den Anlagenbetrieb ist nicht zulässig.
- 2.1.4 Die Differenz L<sub>Ceq</sub> – L<sub>Aeq</sub> darf in schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft bei geschlossenen Fenstern 20 dB nicht überschreiten.
- 2.1.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten den nicht-reduzierten Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB und den nicht-reduzierten Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB überschreiten.
- 2.1.6 Aufstellung des BHKW-Moduls auf schwingungsentkoppelnden Feder- oder KSD-Elementen mit angepasster Resonanzfrequenz.
- 2.1.7 Die festen/harten Anschlussleitungen zum/vom BHKW-Modul sind mit elastischen Entkopplungselementen auszustatten.

## 2.2 Abnahmemessung und diskontinuierliche Messungen

- 2.2.1 Im Anschluss an die Abgasreinigungsanlagen vor dem Eintritt des Abgasstroms in den Ziegelrockner ist eine geeignete Messstelle vorzusehen um Emissionsmessungen zu ermöglichen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstelle sind zu beachten.
- 2.2.2 Die Emissionen an Gesamtstaub sind wiederkehrend alle drei Jahre zu ermitteln.
- 2.2.3 Die Emissionen an organischen Stoffen, anzugeben als Gesamtkohlenstoff, sind wiederkehrend jährlich zu ermitteln.
- 2.2.4 Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage ist für die Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden, Formaldehyd, Gesamtstaub, organischen Stoffen eine erste Messung vornehmen zu lassen.
- 2.2.5 Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
- 2.2.6 Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die unter Ziffer I Nr. 4.2, 4.3, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8 und 4.9 festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden sind durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sind.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.2.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

*Hinweis: Die nachfolgend genannten Messverpflichtungen und Anforderungen aus der 44. BImSchV gelten bereits per Gesetz und werden nachrichtlich in diesen Bescheid mitaufgenommen:*

- 2.2.9 Es ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen.
- 2.2.10 Es ist ein Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen. Die Emissionen an Stickstoffoxiden einer Gasmotoranlage nach dem Magergasprinzip sind im Abgas mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NO<sub>x</sub>-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.

- 2.2.11 Die Emissionen an Kohlenmonoxid sind wiederkehren jährlich zu ermitteln.
- 2.2.12 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, sind wiederkehrend jährlich zu ermitteln.
- 2.2.13 Die Emissionen an Schwefeloxiden sind wiederkehrend alle drei Jahre zu ermitteln. Alternativ ist dem Landratsamt Passau vor Inbetriebnahme sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität eine Bescheinigung des Gasanbieters vorzulegen, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.
- 2.2.14 Die Emissionen an Formaldehyd sind wiederkehrend jährlich zu ermitteln.
- 2.2.15 Die Einzelmessung zur Überprüfung der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff hat ab den 01.01.2025 in Volllast zu erfolgen.
  
- 2.3 Kaminhöhe, Abgasführung  
Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist der Abgasstrom des Gasmotors in den Ziegeltrockner einzuleiten. Bei einer Betriebsstörung darf der Abgasstrom aus dem Gasmotor ausnahmsweise über den bestehenden Notkamin, DN 300, Höhe 7,1 m, abgeleitet werden.
  
- 2.4 Beschränkung der zugelassenen Brennstoffe  
Als Brennstoff ist ausschließlich naturbelassenes Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung zugelassen.
  
- 2.5 Sonstiges
  - 2.5.1 Im bestimmungsgemäßen Betrieb müssen die gesamten Rauchgase die Einrichtungen zur Emissionsminderung durchströmen.
  - 2.5.2 Im bestimmungsgemäßen Betrieb, bei dem zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eine Abgasreinigungseinrichtung verwendet wird, hat der Betreiber Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung in geeigneter Weise zu führen.
  - 2.5.3 Im Störfall dürfen die Emissionsminderungseinrichtungen nur kurzzeitig umgangen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese auch weiterhin über den Schornstein der Anlage abgeführt werden, während dieser Zeit darf keine Brennstoffaufgabe erfolgen. Jede derartige Störung ist unmittelbar der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.
  - 2.5.4 Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.
  - 2.5.5 Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.
  
- 2.6 Reststoffe
  - 2.6.1 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind in geschlossenen Behältern zwischen zu lagern.
  - 2.6.2 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **3. Baurecht**

- 3.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung bzw. Erklärung nach Art. 62 BayBO, Art. 62a BayBO und Art. 62b BayBO dem Landratsamt Passau vorgelegt wurde (mindestens eine Woche vor Baubeginn).
- 3.2 Auf die Schnurgerüstabnahme wird im gegebenen Baufalle verzichtet. Das Gebäude ist entsprechend dem genehmigten Lageplan und Bauzeichnungen auszustecken. Bei Unstimmigkeiten ist das Kreisbauamt zu verständigen.
- 3.3 Das beiliegende Brandschutzkonzept des IB Kaupa, Windorf, vom 24.11.2022 ist Grundlage und verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.
- 3.4 Die in diesem Brandschutzkonzept geforderten Maßnahmen und Ergänzungen sowie die Auflagen dieses Bescheides sind bei der Bauausführung genauestens zu beachten.

### **4. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

- 4.1 Die Lageranlage für Altöl (Gefährdungsstufe B) ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung von einem AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 4.2 Der Abfüllplatz für Harnstoff, Frisch- und Altöl muss flüssigkeitsundurchlässig (rissfrei betoniert oder asphaltiert) ausgeführt sein.
- 4.3 Abläufe im Manipulierbereich sind vor dem Befüll- oder Entleervorgang mit Dichtkissen abzudichten.
- 4.4 Es sind ausreichend Bindemittel zum Aufnehmen von ausgelaufenen Flüssigkeiten vorzuhalten.

### **5. Abwehrender Brandschutz**

- 5.1 Zur Entnahme des Löschwassers aus dem „Weiher“ ist zu beachten, dass mindestens eine Saugstelle mit einem Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 (mit A-Festkupplung und Deckkapsel) einzurichten ist.
- 5.2 Abweichend von Kapitel 3, Seite 13 des Brandschutzkonzeptes des IB Kaupa, Windorf, vom 24.11.2022 darf der Durchbruch der Eisdecke nicht mittels einer Kettensäge erfolgen.
- 5.3 Die Saugstelle muss ganzjährig über eine mind. 3,5 Meter breite Zufahrt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 120 kN erreichbar sein und ist entsprechend zu kennzeichnen. Die dafür am besten geeignete Stelle ist im Benehmen mit den zuständigen Behörden, dem örtlich zuständigen Kreisbrandmeister und dem Ortskommandanten festzulegen und im Feuerwehreinsatzplan darzustellen. Bis zur Nutzungsaufnahme ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.
- 5.4 Der Feuerwehreinsatzplan ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) entsprechend dem Merkblatt der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ (Stand 2019/12) zu erstellen.
- 5.5 Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist der Einsatzplan in 3-facher Papier-Ausfertigung (Pläne max. DIN A3 – auf wasserfestem Papier) der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben und in elektronischer Form (.pdf-Format) der Brandschutzdienststelle per Email (brandschutzdienststelle@landkreis-passau.de) zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Die Übergabe an die örtlich zuständige Feuerwehr Fürstencell mit den Führungskräften des Landkreises Passau muss im Rahmen einer Einweisung/Begehung erfolgen und ist gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 5.7 Der Feuerwehrplan ist laufend der aktuellen Situation anzupassen und der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle vorzulegen.



## **6. Gewerbeaufsichtsamt, Regierung von Niederbayern**

- 6.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist hinsichtlich der Tätigkeiten am Gasmotoren-BHKW zu ergänzen. Dabei sind Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturtätigkeiten mit zu betrachten.
- 6.2 Für die Anlage ist vor Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
- 6.3 Die Anlage ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme durch eine hierzu befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- 6.4 Die Anlage ist entsprechend den Vorgaben des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 Betriebs-sicherheitsverordnung wiederkehrend durch eine hierzu befähigte Person zu prüfen.

## **IV. Erlöschen des Bescheids**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

## **V. Kostenentscheidung**

1. Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden auf eine Höhe von 8.044,30 € festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

#### Antragsgegenstand:

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Ziegelei (Anlage nach Nr. 2.10.1 Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV)) mit einer maximalen Ziegelproduktionsleistung von 22,9 t/h. Die Ziegelei wurde mit Bescheid vom 25.10.1994 (Az. 52.01 Apl.Nr. 170-4-2-2.10/1) immissionsschutzrechtlich genehmigt. Als Nebeneinrichtung der Ziegelei dienen u. a. 5 BHKWs. Mit Änderungsgenehmigung vom 22.01.2007 wurden 3 neue BHKWs mit dem Einsatzstoff Palmöl und Heizöl mit je einer Feuerungswärmeleistung von 1.250 kW genehmigt.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, zwei dieser Heizöl BHKWs, durch ein neues Erdgas BHKW zu ersetzen. Die beiden Heizöl BHKWs werden nicht stillgelegt und abgebaut, sondern dienen als Redundanz. Sie verbleiben an ihrem jetzigen Standort, in zwei BHKW-Aufstellräume, die sich östlich von der Ofenhalle befinden (Name der Betreiberin: Raum für BHKW 5 und Raum für BHKW 6).

Anstelle der Heizöl-BHKWs soll ein leistungsähnliches Gasmotoren-BHKW die Eigenstromerzeugung in Grundlast übernehmen und den Netzbezug reduzieren. Das Erdgas BHKW JMS 412 GS – N.LC Version C511 weist eine Feuerungswärmeleistung von 2.196 kW auf und soll an 365 Tagen, 24 Stunden am Tag betrieben werden. Es wird im Raum für BHKW 5 aufgestellt. Dafür wird der bestehende Aggregaterraum um 9,56 m<sup>2</sup> bzw. 30,59 m<sup>3</sup> erweitert. Das BHKW wird an die öffentliche Gasversorgung angeschlossen. Die thermische Leistung aus Gemisch, Öl und Motorkühlwasser in Summe 636 kW werden für die Ziegel-trocknung genutzt.

Die Abgase mit einer thermischen Leistung von 531 kW werden über eine SCR-Anlage (selektive katalytische Reduktion) mit nachgeschalteten Oxidationskatalysatoren gereinigt. Die SCR-Anlage sorgt mit ihrem Selektiv-Katalysator dafür, die beim Betrieb eines BHKWs entstehenden Emissionen um 90 % zu reduzieren. Dafür wird eine Harnstofflösung in das heiße Abgas eingesprüht und verdampft. Das Abgas zerfällt bei genügend hohen Temperaturen von 416 °C und gibt Ammoniak frei, das wiederum mit Stickoxiden zu Stickstoff und Wasser reagiert. Weitere Abgase wie Kohlenmonoxid und Formaldehyd werden in einem zusätzlichen Oxidationskatalysator, unter den entsprechenden Grenzwert reduziert. Das gereinigte Abgas des BHKW wird im Anschluss in das Heißluftsystem eingeleitet, diese vermischen sich mit der Abwärme des Tunnelofens und werden dem Trocknungssystem zur Ziegel Trocknung zugeführt. Redundant können die Abgase auch über den bestehenden Notkamin abgeleitet werden. Die Stickstoffoxid-Konzentration wird über das kontinuierliche Emissionsmesssystem (über einen NOx-Sensor) erfasst.

Es ist jeweils ein Schalldämpfer für Abgas, Abluft und Zuluft vorgesehen. Das BHKW ist eingehaust.

Das Aggregat mit einer Ölmenge von 288 l wird über einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne aufgestellt. Die Harnstoff-Lösung für die Abgasreinigung wird in einem doppelwandigen, bauartzugelassenen Tank mit einem Fassungsvermögen von 4 m<sup>3</sup> im Außenbereich gelagert. Zudem wird Glykol als Frostschutzmittel im Wasserkreislauf eingesetzt. Es ist ein Frisch- und Altöltanksystem mit doppelwandigen, bauartzugelassenen Tanks je 1 m<sup>3</sup> vorgesehen, welche im Betriebsraum aufgestellt werden. Die Lagertanks für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff sind mit einem Niveaustandgeber, Überfüllsicherung und Leckwarngerät ausgestattet.

#### Standort:

Das Betriebsgrundstück der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde und Gemarkung Fürstenzell. Der Standort des neuen Gasmotoren BHKW befindet sich inmitten des Betriebsgelände, westlich der Ofenhalle und ist bereits befestigt und mit der bestehenden Halle überbaut. Das beantragte BHKW wird in einem bereits bestehenden Raum eingebaut. Das Betriebsgelände ist in Richtung (Süd-)Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Östlich befinden sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. In Richtung Norden schließt die Staatsstraße St 2618, gefolgt von Wohnbebauung an. Weitere Wohnbebauung befindet sich südlich des Betriebs.

#### Verfahren:

Der Antrag der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG vom 07.12.2022 auf Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.196 kW zur Eigenstromerzeugung auf dem Betriebsgrundstück mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell ist am Landratsamt Passau am 09.12.2022 eingegangen. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.12.2022 bestätigt. Der Antrag ist mit einer Ergänzung vom 09.02.2023 vorliegend.

Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG wurden folgende Fachstellen und Träger öffentlicher Belange erstmals mit Schreiben vom 16.03.2022 am Verfahren mit der Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.12.2022 beteiligt.

- Technischer Umweltschutz
- Bauamt am Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserschutzbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Brandschutzdienststelle

- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern

Der Markt Fürstenzell wurde ebenfalls am Verfahren hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben nach § 36 BauGB beteiligt.

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat zudem nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Zur Beurteilung, ob durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und dem Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG entsprochen werden kann, wurden die oben genannten Fachstellen in dem Schreiben vom 14.12.2022 zur Beurteilung gebeten.

Die beteiligten Fachstellen äußerten sich schließlich mit den nachfolgend genannten Schreiben. Das Ergebnis der Stellungnahmen der Fachstellen ist jeweils unter Gründe II. dieses Bescheides wiedergegeben.

#### Technischer Umweltschutz

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat sich im Vorfeld zur Antragstellung mit der Unteren Umweltschutzbehörde am Landratsamt Passau bezüglich einzelner Antragsunterlagen abgestimmt. Unter anderem wurden die Vergleichstabellen für Stickstoff der KWK Consult GmbH vom 23.09.2022 vorab am 21.10.2022 zur Beurteilung eingereicht. Der zuständige Umweltingenieur hat mit Schreiben vom 28.10.2022 eine Stellungnahme zu den Vergleichstabellen abgegeben. Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Brachbarkeit hat der Umweltingenieur am 05.01.2023 mitgeteilt, dass die eingereichten Antragsunterlagen aus seiner Sicht brauchbar und vollständig sind. Der Umweltingenieur hat mit Schreiben vom 05.01.2023 mitgeteilt, dass aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes gegen die Errichtung und den Betrieb des beantragten gasbetriebenen BHKWs keine Bedenken bestehen, wenn die übermittelten Auflagenvorschläge und Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen und vom Bauantragsteller und seinem Planungsteam berücksichtigt werden. Die Auflagenvorschläge wurden als Inhaltsbestimmung unter Ziffer I Nr. 2 bis 5 sowie unter den Auflagenvorschlägen unter Ziffer III Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt.

Mit Stellungnahme vom 10.03.2023 hat sich der zuständige Umweltingenieur zu dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG geäußert.

#### Bauamt

Das Bauamt am Landratsamt Passau hat am 31.01.2023 mitgeteilt, dass im Bauantragsformular noch Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen sind. Die Nachforderung des Bauamtes wurde der Antragstellerin am 31.01.2023 mitgeteilt. Am 07.07.2022 wurden die geforderten Ergänzungen nachgereicht. In der Stellungnahme vom 27.02.2023 wurde mitgeteilt, dass es aus bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Sicht keine Einwendungen gegen die geplante Erweiterung des bestehenden BHKW-Aufstellraumes gibt, wenn die übermittelten Auflagenvorschläge aufgenommen werden. Die Auflagen wurden unter Ziffer III Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzt.

#### Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 19.01.2023 dahingehend geäußert, dass die Antragsunterlagen vollständig und brauchbar sind, sodass eine naturschutzfachliche Stellungnahme vorgenommen werden kann. Zudem wurde mit oben genannten Schreiben mitgeteilt, dass hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Weitere Auflagen seien aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### Wasserrecht

Die Untere Wasserschutzbehörde hat mit Schreiben vom 09.1.2023 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie hat unter anderem gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ersichtlich seien.

#### Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat sich mit Schreiben vom 12.01.2023 dahingehend geäußert, dass mit dem Vorhaben aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft Einverständnis besteht, wenn die übermittelten Auflagenvorschläge berücksichtigt werden. Die Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzt.

#### Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Passau hat mit Schreiben vom 23.01.2023 notwendige Anmerkungen bzw. Forderungen aus brandschutztechnischer Sicht übermittelt. Diese wurden unter Ziffer III Nr. 5 dieses Bescheides als Auflagen festgesetzt. Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung wurden nicht geäußert.

#### Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.12.2022 mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken bestehen, sofern die übermittelten Anforderungen als Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Die Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 6 dieses Bescheides aufgenommen.

#### Markt Fürstenzell

Der Erste Bürgermeister des Marktes Fürstenzell hat mit Schreiben vom 09.01.2023 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 08.03.2023 vor Erteilung der Genehmigung zum Bescheid angehört. Am 10.03.2023 hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf vom 08.03.2023 geäußert.

## **II.**

### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### **2. Genehmigungsbedürftigkeit**

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie Nummer 2.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die wesentliche Änderung besteht im konkreten Fall aus den folgenden Antragsgegenständen:

- a) Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.196 kW zur Eigenstromerzeugung in Grundlast
- b) Austausch von zwei bestehenden Heizöl-Aggregaten mit je einer Feuerungswärmeleistung von 1.250 kW durch das o.g. Erdgas-BHKW; die Heizöl-BHKWs dienen als Redundanz

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Dem Antrag der Erbersdobler GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte entsprochen werden, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden konnte.

### **3. Gesetzliche Anforderungen**

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (siehe unten) ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik, § 3 Abs. 6 BImSchG, entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer **Betriebseinstellung**

- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### **4. Genehmigungsfähigkeit**

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der be-

teiligten Fachstellen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und begründet dies wie folgt:

#### **4.1 Luftreinhaltung**

Das neue Blockheizkraftwerk verursacht wesentlich geringere Emissionen als das Bestehende. Die Abgase mit einer thermischen Leistung von 531 kW werden über SCR-Katalysatoren mit nachgeschalteten Oxidationskatalysatoren gereinigt. Die SCR-Anlage sorgt dafür, die Emissionen der BHKW-Module um bis zu 90 % zu reduzieren. Weitere Abgase wie Kohlenmonoxid und Formaldehyd werden in einem zusätzlichen Katalysator, dem Oxidationskatalysator, unter den entsprechenden Grenzwert reduziert. Die Abgase des BHKWs werden in das Heißluftsystem eingeleitet, vermischen sich mit der Abwärme des Tunnelofens und werden gemeinsam der Trockenkammer zur Ziegelrocknung direkt zugeführt. Das Rauchgas des Tunnelofens, dem wiederum ein Abluftteilstrom des Trockners zugeführt werden, gelangt über die bestehende Rauchgasnachverbrennung (RNV) zum Kamin und wird unter Einhaltung der geltenden Grenzwerte emittiert. Bei einer Betriebsstörung können die Abgase des BHKW auch über den bestehenden Notkamin, DN 300, Höhe 7,1 m, abgeleitet werden. Der Gas-Ottomotor mit nachgeschalteter Abgasreinigungseinrichtung hält die Emissionsbegrenzungen der 44. BImSchV ein.

Bis zum 31.12.2024 ist ein Grenzwert für die Emissionen an Stickstoffoxiden für das mit Erdgas betriebene BHKW von bis zu 250 mg/kWh zulässig. Nach den vorliegenden Unterlagen der Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, die durch die KWK Consult GmbH erstellt wurden, verringert sich der Emissionsmassenstrom an Stickstoffoxiden im Zeitraum bis 31.12.2024 durch den Austausch von zwei mit Dieselkraftstoff betriebenen BHKWs durch ein mit Erdgas betriebenes BHKW, bei gleicher Leistung von 88,2 t/a, um 92,8 v.H. auf 6,3 t/a. Mit dem Austausch der BHKW ist eine erhebliche Reduzierung der Emissionsmassenströme an Stickstoffoxiden und eine erhebliche Reduzierung der Deposition an Stickstoffverbindungen verbunden.

Ab dem Jahr 2025 ist gesetzlich eine geringere Massenkonzentration an Stickstoffoxidemissionen für das mit Erdgas betriebene BHKW gefordert. Die Emissionsminderung wird durch einen Oxidationskatalysator in Verbindung mit einem SCR-Katalysator im Abgasstrom des erdgasbetriebenen BHKW erreicht. Das mit Erdgas betriebene BHKW muss zum 01.01.2025 mit einer weitaus effektiveren Abgasemissionsminderungstechnik nachgerüstet werden. Damit verringern sich die Emissionen an Stickstoffoxiden für das mit Erdgas betriebene BHKW, mit einer höchstzulässigen Resteingasemission von 100 mg/kWh, gegenüber den bisher betriebenen Diesel-BHKWs, bei gleicher Leistung von 88,2 t/a um 97,0 v.H. auf 2,6 t/a. Damit wird ein nochmals erheblich geringerer Emissionsmassenstrom und nur noch eine sehr geringe Stickstoffdeposition durch das erdgas-betriebene BHKW hervorgerufen werden. Durch die Abgasemissionsminderungstechnik wird eine Emissionsminderung für die Emissionen des erdgasbetriebenen BHKW um ca. 60 v.H. erreicht.

#### **4.2 Lärmschutz**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Zur Ermittlung der schalltechnischen Auswirkungen des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen BHKW am Betriebsstandort Fürstenzell wurde vom Antragsteller die schalltechnische Untersuchung Nr. ACB-1222/226297/02 des Ingenieurbüros accon GmbH in Auftrag gegeben und mit dem Bericht vom 01.12.2022 im Rahmen des immissionsschutz-

rechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Maßgebliche Emissionen werden durch den Motor hervorgerufen. Entsprechend des Datenblattes des BHKW-Motors resultiert bei Betrieb des Motors ein mittlerer Schalldruckpegel von rund 96 dB(A) in einem Abstand von 1 m zur Anlage. Dies korreliert mit einem Schalleistungspegel von 116 dB(A). Da das Aggregat mit 21 bar betrieben wird, ist dieser Wert noch mit einem Sicherheitszuschlag von 2 dB zu versehen. Für die Maschinentoleranz sind weitere 3 dB zu berücksichtigen, sodass sich der Schalleistungspegel des Aggregats zu 121 dB(A) ergibt. Für weitere Komponenten im Raum kann bei deren Schallemissionen von einer untergeordneten Rolle ausgegangen werden. Die Schallabstrahlung über Raumbegrenzungsflächen sowie deren Öffnungen wird nach DIN 12354-4 berechnet. Der jeweils ins Freie abgestrahlte Pegel der Schalleistung berechnet sich auf Grundlage des im Raum vor dem Außenbauteil vorhandenen Schalldruckpegels („Innenschallpegel“), dem Schalldämm-Maß des abstrahlenden Außenbauteils und seiner Fläche. Es ergibt sich ein mittlerer Schalldruckpegel im Raum von rund 115 dB(A). Das Abgas wird vom Motorraum über einen auf dem Dach befindlichen Abgasschalldämpfer in die Heißluftleitung in der Ofenhalle geführt. Der Lieferant gibt an, dass bei der Außenaufstellung des Abgasschalldämpfers von einem Schalldruckpegel von 55 dB(A) in einem Abstand von 10 m auszugehen ist. Hieraus resultiert unter der Berücksichtigung einer Halbkugelausbreitung ein Schalleistungspegel von 83 dB(A). Die Zuluftanlage für den Motorraum befindet sich auf der Decke. Entsprechend den Angaben des Lieferanten kann für die Zuluftöffnung von einem Schalldruckpegel von 55 dB(A) in einem Abstand von 10 m ausgegangen werden. Hieraus resultiert unter der Berücksichtigung einer Halbkugelausbreitung ein Schalleistungspegel von 83 dB(A).

Die frequenzabhängigen Schallausbreitungsberechnungen erfolgen mit dem Programm Cadna/A nach TA Lärm auf Grundlage des Entwurfs der DIN ISO 9613-2 vom September 1997. Hierbei wird im Sinne einer konservativen Betrachtung auf die Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur Cmet verzichtet, d. h. es wird eine ständig vorherrschende Mitwindsituation unterbreitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hinsichtlich Impulshaltigkeit mit keinem Beurteilungszuschlag zu rechnen. Hinsichtlich der Ton- und Informationshaltigkeit ist vom Anlagenbetreiber darauf zu achten, dass diese nicht auftritt. Der Gutachter kommt im Rahmen seiner Untersuchung und Berechnung zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an umliegender, schützenswerter Bebauung derart unterschritten werden, dass das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm greift. Um sicherzustellen, dass dies auch bei Betrieb der Anlage gewährleistet wird, wurden entsprechende Auflagenvorschläge formuliert, welche sicherstellen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm von der Anlage ausgehen.

Nach TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den nicht-reduzierten Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB und den nicht-reduzierten Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB überschreiten. Erfahrungsgemäß ist mit keinen Geräuschspitzen, bedingt durch den BHKW-Betrieb zu rechnen. Auf eine Betrachtung des anlagenbezogenen Verkehrs kann aus fachlicher Sicht verzichtet werden. Das Verkehrsaufkommen ist zum einen sehr gering und wird zum anderen lediglich tagsüber auftreten (Revisionsarbeiten). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine seltenen Ereignisse im Sinne der TA Lärm vorgesehen. Die Beurteilung tieffrequenter Schallimmissionen erfolgt nach TA Lärm mit dem Verweis auf die DIN 45680. Die Anlagenkomponenten selbst sowie die nötigen Lärminderungsmaßnahmen wie Schalldämpfer werden seitens des Betreibers so dimensioniert, dass insbesondere im tiefen Frequenzbereich ausreichend hoher Immissionsschutz gegeben ist.

#### **4.3 Bauplanungsrecht**

Das geplante Bauvorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei den Vorhaben (Errichtung eines neuen Gasmotor BHKW inklusive Erweiterung

des bestehenden Aggregate-Raumes) um die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Betriebs im Sinne von § 35 Abs.4 Satz 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB), wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht erkennbar. Die Erschließung ist gesichert.

Der Erste Bürgermeister des Marktes Fürstenzell hat mit Schreiben vom 09.01.2023 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt. Nach Ansicht des Landratsamt Passau liegt die Organzuständigkeit in diesem Fall nicht beim Ersten Bürgermeister, sondern beim Gemeinderat oder dem Bauausschuss. Im Ergebnis ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Ersten Bürgermeister unschädlich, weil mit Ablauf des 14.02.2023 (Art. 31 Abs. 1 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) die Fiktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB eingetreten ist, nach der das gemeindliche Einvernehmen nach zwei Monaten als erteilt gilt.

#### **4.4 Naturschutz**

Als Standort wird ein bestehender Aggregatraum wiederverwendet, dieser wird nur geringfügig erweitert. Ebenfalls befindet sich das Vorhaben auf einem bereits überbauten Firmengelände. Die Maßnahme stellt somit kein Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht abzarbeiten ist. Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind im gegebenen Fall somit nicht erforderlich.

Da es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt und nach Aussage der fachtechnischen immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme des zuständigen Umweltingenieurs vom 28.10.2022 mit dem Austausch des BHKWs eine erhebliche Reduzierung der Emissionsmassenströme an Stickstoffoxiden und eine erhebliche Reduzierung der Deposition an Stickstoffverbindungen verbunden ist, kann von einer Stickstoffausbreitungsberechnung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber dem oben genannten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Auflagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### **4.5 Wasserrecht**

Laut Erläuterungsbericht sind nur doppelwandige Tanks oberirdisch geplant, die an dem geplanten Standort nicht der Prüfpflicht gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen.

#### **4.6 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

Die Lageranlagen für Frischöl und Harnstoff, mit der jeweiligen Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Altöl-Lagerung (WGK 3, 1m<sup>3</sup>) entspricht der Gefährdungsstufe B. Bei Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen mit der Gefährdungsstufe A ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erforderlich. Auch bedarf es für die Altöllagerung (Gefährdungsstufe B) keiner Eignungsfeststellung, da der Behälter doppelwandig ausgeführt ist und die Lagermenge nicht mehr als 1 m<sup>3</sup> beträgt (siehe § 41 Abs.1 Nr. 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Für die oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit der WGK 1 (Frischöl und Harnstofflösung) wird auf eine Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen verzichtet, da Frischöl zähflüssig ist und die Leitung innerhalb des Betriebsraums verläuft; dies gilt ebenfalls für die Harnstoffleitung. Bei Altöl wird die Flüssigkeit aus dem Aggregat unter Aufsicht abgesaugt. Der Betriebsraum ist befestigt; eine Gefährdungsabschätzung für Rückhalteeinrichtungen erübrigt sich hier ebenfalls.

#### **4.7 Abwehrender Brandschutz**



Zum Vorhaben liegt der Brandschutznachweis der KAUPA Ingenieure mit Stand vom 24.11.2022 und der Projekt-Nr. 532-1 vor, welches durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Passau geprüft wurde. Mit dem vorgelegten Löschwassernachweis besteht grundsätzlich Einverständnis. Die vorhandene Menge an Löschwasser kann als ausreichend betrachtet werden. Die Forderungen der Brandschutzdienststelle wurden als Auflagen unter Ziffer III Nr. 5 dieses Bescheides festgesetzt.

#### **4.8 Gewerbeaufsichtsamt**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer III Nr. 6 dieses Bescheides berücksichtigt.

#### **4.9 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die betroffenen Fachstellen des Technischen Umweltschutzes und der Unteren Wasserbehörde haben das Vorhaben und den Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG positiv beurteilt, sodass aus fachlicher Sicht zu ihren jeweiligen Belangen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) erwartet werden.

### **5. Begründung Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Inhaltsbestimmungen unter Ziffer I Nr. 4.1 bis 4.4 waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. v. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass das BHKW so errichtet und betrieben wird, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erfolgt unter anderem nach der TA Luft. Die unter Ziffer I Nr. 4.2 und 4.3 dieses Bescheides genannten Grenzwerte für Gesamtstauf und Organische Stoffe entsprechen den Vorgaben der TA Luft und somit dem Stand der Technik und sollen die Einhaltung der Abwehr- und des Vorsorgegrundsatzes unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sichern und die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG herstellen. Die Emissionswerte müssen immer auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas in Bezug gestellt werden (vgl. Ziffer I Nr. 4.1 dieses Bescheides). Die Inhaltsbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Festsetzung von Grenzwerten ist darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die restlichen Inhaltsbestimmungen unter Ziffer I müssen nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nicht begründet werden, da in diesen Punkten dem Antrag entsprochen wurden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen mit Auflagen (siehe Ziffer III des Bescheides) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen der Ziffer III des Bescheids waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

## **6. Erlöschen der Genehmigung**

Die Ziffer IV des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von zwei Jahren ist angemessen.

## **7. Kostenentscheidung**

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat als Kostenschuldnerin gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren für die immissionschutzrechtliche Genehmigung errechnen sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses und werden auf 8.040,62 € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von 3,68 € für die Postzustellungsurkunden entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 8.044,30 €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

### Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1  
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

---

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([http://www.bayverf.de](#)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)  
bei Investitionskosten von 785.623,00 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.1.2	Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio €	7.178,12
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	siehe 1.24
	1.3.2	Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärm- schutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle (250€) je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	750
		<b>Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil</b>	<b>7.928,12</b>
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den <b>bauplanungsrechtlichen</b> Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	75
	1.24.1.2	für den <b>bauordnungsrechtlichen</b> Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif- Stelle 3.1 zutreffen)	75
		<b>Summe der Baugenehmigungsgebühr</b>	150
8.II.0/	1.3.1	<b>davon 75 %</b>	<b>112,50</b>
		<b>+ immissionsschutzrechtlicher Teil</b>	<b>7.928,12</b>
		<b>insgesamt</b>	<b>8.040,62</b>
	1.4	Ermäßigung – EMAS 30% von 8.II.0/1.1.2	0